

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Auftragserteilung

- 1.1. Wir bestellen unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Ware oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Lieferbedingungen des Lieferanten angenommen.
- 1.2. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Nebenabreden erkennen wir nur an, wenn sie von uns nachträglich schriftlich bestätigt wurden.
- 1.3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen widerspricht.
- 1.4. Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die Verträge festgelegte Regelungen verändern, der ausdrücklich schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Abteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.
- 1.5. Wir können nachträgliche Änderungen in der Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des Lieferanten verlangen. Technische Änderungen und deren Auswirkung auf Preise, Lieferzeit oder Konditionen bedürfen der Schriftform.
- 1.6. Falls durch Verwendung eines anderen Werkstoffes oder Veränderung von Maßen, Toleranzen usw. unsere technischen Forderungen trotzdem erfüllt werden können, wird um entsprechende Vorschläge gebeten.
- 1.7. Der Lieferant darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten Zustimmung hinweisen.
- 1.8. Sofern für die Fertigung unserer Aufträge Material von uns beigestellt wird, wird dies zu vereinbarten Werk-Abgabepreisen berechnet. Der Lieferant ist verpflichtet, das von uns beigestellte Material aus seine Eignung zu prüfen. Sämtliche von uns beigestellten Materialien oder Teile, die von Ihnen oder Ihren Beauftragten in Ihren Werkstätten, den Werkstätten Ihrer Beauftragten oder in unserem Werk bearbeitet und oder in die Anlage eingebaut werden, bleiben vor, während und nach der Bearbeitung und/oder dem Einbau unser alleiniges und ausschließliches Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung der Materialien und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Sollte diese Regelung aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, besteht Einvernehmen, dass wir Miteigentümer an der unter Verwendung unserer Materialien und Teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses sind, das insoweit für uns verwahrt wird. Sollte das beigestellte Material oder die beigestellten Teile durch Sie oder Ihre Beauftragten beschädigt oder zerstört werden, so sind Sie verpflichtet, diese Teile wieder herzustellen, zu ersetzen oder gleichwertigen Ersatz zu leisten. Bei durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachten Beschädigungen oder Zerstörungen leisten Sie darüber hinaus auch vollen Ersatz für alle sonstigen uns entstehenden Schäden. Im Übrigen gelten unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.
- 1.9. Änderungen unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur dann, wenn diese schriftlich von uns bestätigt werden.

2. Liefertermine

- 2.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Das Material muss zu den genannten Terminen im Werk oder am vereinbarten Lieferort zur Verfügung stehen. Die Versandzeit ist einzukalkulieren. Voraussehbare Lieferverzögerungen sind uns schriftlich, frühestmöglich zu melden.
- 2.2. Bei Lieferverzug wird eine angemessene Nachfrist gesetzt. Sofern die Lieferung/Leistung auch bis Ende dieser von uns gesetzten Nachfrist nicht erfolgt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder aber statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf unsere Ansprüche aus dem Verzug.
- 2.3. Wir sind berechtigt, die Annahme offensichtlich mit Mängeln behafteten Materials zu verweigern.
- 2.4. Die Warenlieferung muss genau zu den von uns gewünschten Lieferorten erfolgen. Ohne eine klare Wiedergabe der Materialnummern und Bestellnummern sowie des Bestellers auf den Lieferscheinen und Frachtbriefen ist eine Materialannahme nicht möglich. Kosten wegen Fehlleistungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 2.5. Die Auslieferung muss komplett erfolgen. Teillieferungen dürfen nur nach unserer vorher schriftlich erteilten Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.6. Nachnahmesendungen nehmen wir nicht an.

3. Verpackung und Versand

- 3.1. Die Lieferungen müssen sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart fracht-, gebühren- und verpackungsfrei zu den einzelnen Werken-frei Werk – erfolgen.
- 3.2. Wir lehnen Frachtvorlagen, auch nach Tegernseer Gebräuchen, ab.
- 3.3. Die Verpackung ist kostenfrei zu stellen. Wir verpflichten uns, höherwertiges Verpackungsmaterial franko an den Lieferanten zurückzuschicken. Paletten und Container betrachten wir als Lieferanteneigentum und erwarten eine Rücknahme im Austauschverfahren.
- 3.4. Die Verpackung ist so zu wählen, dass ein Gabelstaplertransport ermöglicht wird, eine Stapelung erfolgt und das Gut in unveränderter Verpackung zur Produktion weitergeleitet werden kann.
- 3.5. Die Gefahr vor und während des Versandes trägt in jedem Fall der Lieferant.
- 3.6. Wir behalten uns vor, den Spediteur oder Frachtführer zu benennen.

4. Zahlungen

- 4.1. Allgemeine Preiserhöhungen bis zur Lieferung können nur auferlegt werden, wenn sie im Vertrag ausdrücklich vereinbart sind. Preisgleitklauseln erkennen wir nicht an.
- 4.2. Bei laufender Belieferung nehmen wir die Zahlung mit Rechnungserteilung vor. Stellen sich jedoch nachträglich irgendwelche Kürzungsansprüche heraus, so erklärt sich der Lieferant schon jetzt damit einverstanden, dass die entsprechenden Kürzungen bei der nächstfälligen Zahlungsverpflichtung vorgenommen werden.
- 4.3. Die Zahlung erfolgt, wenn nicht anders angegeben, innerhalb 8 Tagen nach Lieferung oder Leistung mit 2% Skontotonutzung oder wahlweise binnen 30 Tagen netto.
- 4.4. Dabei setzen wir voraus, dass das Material bei Rechnungseingang in unserem Werk zur Verfügung steht und die Rechnung in unserer Verwaltung in doppelter Ausfertigung vorliegt, andernfalls beginnen die Fristen für die Zahlung entsprechend später. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.
- 4.5. Bei verfrühter Lieferung werden wir die Rechnung auf den von uns festgesetzten Liefertermin valutieren. Unbeschadet dessen, steht es in unserem freien Ermessen eine Akontozahlung zu leisten.
- 4.6. Rechnungen sind solange nicht fällig, als sie diesen Bedingungen nicht entsprechen. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertantellig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 4.7. Klein- und Mindermengenzuschläge werden bei laufenden Geschäftsverbindungen nicht gezahlt.

5. Gewährleistung

- 5.1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr und sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und von ihm erbrachten Leistungen dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen, rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Unfallverhütungs-, den einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Empfehlungen dieser Behörden, die innerhalb eines Jahres zur Vorschrift werden, sind zu berücksichtigen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungspflicht wird durch diese Zustimmung nicht berührt. Durch Abnahme oder Bestätigung von Modellen, Zeichnungen oder ähnlichem verzichten wir nicht auf unsere Gewährleistungsrechte. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführungen, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Durch die Zahlung wird unser Reklamationsrecht nicht aufgehoben oder eingeschränkt.
- 5.2. Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der Lieferant verpflichtet sich, Mängelrügen innerhalb von 3 Arbeitstagen zu prüfen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Besichtigung, so ist damit stillschweigend der Mangel anerkannt.
- 5.3. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung hat unverzüglich unter Wertung unserer Belange, notfalls nachts oder sonn- und feiertags zu erfolgen.

- 5.4. Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr, unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung, selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung unverzüglich selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Wandlung, Minderung und/oder Schadenersatz bleiben unberührt. Sofern verborgene Fehler die Ursache sind für nutzlos verwendetes Material und/oder zu erhöhten Lohnkosten, zu Regressansprüchen Dritter oder zu anderen unmittelbaren oder mittelbaren Schäden führen, behalten wir uns vor, diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.
 - 5.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes uns oder den von uns benannten Dritten, an der von uns vorgeschriebenen Empfangsstelle. Für Vorrichtungen und Maschinen beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre, beginnend mit dem Abnahmeterrin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung unserer Einkaufsabteilung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, beträgt sie 18 Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Bei Bauaufträgen gilt eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile beträgt ein Jahr nach Inbetriebnahme und endet spätestens 2 Jahre nach Lieferung. Sofern sich die Bestellung, für den Lieferanten erkennbar, auf Roh- und Hilfsstoffe bezieht, die in die von uns hergestellten Produkte einfließen, übernimmt dieser eine dreijährige Garantie für Eignung, Qualität und Funktion, beginnend ab dem Zeitpunkt der Auslieferung an den Letztverbraucher, spätestens 3 Monate nach der Auslieferung an eines unserer Werke. Alle Fristen laufen nach jeder Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung neu.
 - 5.6. Der Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungsfrist, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
 - 5.7. Für Stückzahlen, Gewichte, Hölfeuchten und sonstige Begriffsbestimmungen bei einer Lieferung sind die von unserer Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend und Grundlage für die Abrechnung.
 - 5.8. Eine vereinbarte, festgelegte und/oder gelieferte technische Ausführung und Qualität eines Zulieferteiles darf ohne Abstimmung mit uns nicht geändert werden. Unsere Zustimmung hierzu hat schriftlich zu erfolgen.
- ### 6. Schutzrechte, Technische Unterlagen, Fertigungsmittel
- 6.1. Der Lieferant haftet dafür, dass uns die Lieferung und Benutzung der bezogenen Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Im Falle der Verletzung fremder Rechte steht uns gegen den Lieferanten ohne Rücksicht auf sein Verschulden das Recht auf Ersatz des uns entstehenden Schadens zu. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigten zu bewirken.
 - 6.2. Die von uns gestellten technischen Unterlagen und Fertigungsmittel wie Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge usw. bleiben unser Eigentum und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden. Wir behalten uns alle Rechte an nach unseren Angaben gefertigten Zeichnungen vor. Der Lieferant hat die technischen Unterlagen und Fertigungsmittel getrennt und für uns jederzeit erreichbar zu lagern, als unser Eigentum zu kennzeichnen und sorgfältig zu behandeln. Die von uns übersandten Unterlagen und Fertigungsmittel sind uns spätestens mit der Lieferung zurückzusenden. Solange dies nicht geschehen ist, gilt die Lieferung als nicht erfolgt mit allen sich hieraus ergebenden Folgen. Der Lieferant ist zur Versicherung der übersandten technischen Unterlagen und Fertigungsmittel gegen Brand, Diebstahl usw. verpflichtet. Die Versicherungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
 - 6.3. Sofern zwischen den übersandten technischen Unterlagen, Fertigungsmitteln usw. und unseren Angaben Abweichungen zu verzeichnen sind, ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu verständigen, um vor Produktionsaufnahme eine Klärung zu erreichen.
 - 6.4. Soweit es sich um Teile handelt, die für uns, in Zusammenarbeit mit uns oder durch unsere Mitwirkung entwickelt wurden oder entstanden sind, verlangen wir das Recht der Exklusivbelieferung. Diese oder ähnliche Teile dürfen nicht an Dritte geliefert werden. Bei Verstößen sind wir berechtigt, außer dem entstandenen Schaden noch eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens € 10.000,- zu verlangen. Dies gilt für jeden einzelnen Fall des Verstoßes unter Verzicht der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs seitens des Lieferanten. Dieser Betrag wird ggf. auf den nachgewiesenen Schaden angerechnet.
 - 6.5. Sämtliche für unsere Warenpositionen angefertigten Modelle und Werkzeuge gehen ohne besondere Kostenersatzung in unser Eigentum über. Sollte aufgrund besonderer Vereinbarung das Eigentum des Werkzeuges nicht auf uns übergehen, so können die bestehenden Preisvereinbarungen nur mit einer Frist gekündigt werden, die der Wiederbeschaffungszeit neuer Werkzeuge entspricht. Andernfalls ist das Werkzeug auszuliefern, sofern es von Firmen des Wettbewerbes benutzt werden kann.
 - 6.6. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und die damit im Zusammenhang stehenden Eigenheiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten.
 - 6.7. Sofern wir im Rahmen eines Auftrags einem Lieferanten Material zur Be- oder Verarbeitung übergeben, haftet er für Verlust oder Beschädigung. Er hat das Material für uns mit äußerster Sorgfalt zu verwahren und ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen bei einer Pfändung oder Verfügung Dritter. In jedem Fall bleiben die Materialien sowie die gestellten Fertigungshilfen unser Eigentum.
 - 6.8. Die im Rahmen eines Auftrages von einem Lieferanten erstellten vollständigen Holz-, Material- und Beschlaglisten sowie zusätzlich erstellte Detailzeichnungen sind uns nach Abschluss des Auftrages zumindest in Kopie zur Verfügung zu stellen. Eine Einsichtnahme zur Prüfung vor Fertigungsbeginn behalten wir uns vor.
- ### 7. Technische Ausführungsbestimmungen
- 7.1. Für die technische Ausführung von Liefergegenständen und Leistungen gilt unser Merkblatt „Technische Ausführungsbestimmungen“ als Bestandteil des Liefervertrages.
 - 7.2. Entspricht die Ausführung von Liefergegenstandes insgesamt oder in Teilen nicht unseren „Technische Ausführungsbestimmungen“, so gilt dies ausdrücklich, auch ohne explizite Mängelrüge, als Mangel des Liefergegenstandes und berechtigt uns zu allen diesbezüglichen Ansprüchen.
- ### 8. Eigentumsvorbehalt
- 8.1. Wir erklären uns damit einverstanden, dass die Lieferungen des Lieferanten unter einfachem, verlängertem oder erweitertem Eigentumsvorbehalt erfolgen.
 - 8.2. Mit der Bezahlung des gelieferten Materials erwerben wir an diesem uneingeschränktes Alleineigentum. Weitergehende Eigentumsvorbehalte des Lieferanten oder Dritter erkennen wir nicht an.
- ### 9. Allgemeine Bestimmungen
- 9.1. Einzelne Teile dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt.
 - 9.2. Wir werden die personenbezogenen Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.
 - 9.3. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
 - 9.4. Die Weitergabe des Auftrags an Dritte sowie die Abtretung/Übertragung der sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche/Rechte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
 - 9.5. Für die auf unseren Grundstücken beschäftigten Arbeitskräfte fremder Firmen gelten uneingeschränkt unsere „Anweisung für Montagearbeiten“, die integrierter Bestandteil unseres Auftrags sind. Sollte aus Versehen kein Exemplar dieser AFM beigefügt sein, wollen Sie diese bitte unbedingt anfordern. Für etwaige Unfälle oder Schäden und deren Folgen haftet das mit der Ausführung der Arbeiten beauftragte Unternehmen.
 - 9.6. Bei Eintritt von höheren Gewalten muss über die strittigen Punkte im gegenseitigen Einvernehmen und objektivem Abwägen der Interessen eine neue Einigung erzielt werden.
- ### 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand
- 10.1. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten beider Seiten ist der Sitz des zu beliefernden Werkes.
 - 10.2. Als Gerichtsstand für Ansprüche beider Teile, auch für Schreck- und Wechselklagen gilt je nach Streitwert das Amtsgericht Völklingen oder das Landgericht Saarbrücken als vereinbart.
 - 10.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.